

Amt, Datum, Telefon

500 Amt für soziale Leistungen - Sozialamt, 20.07.2010,
51-2616

Drucksachen-Nr.

1044/2009-2014/1

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
 ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	31.08.2010	öffentlich
Seniorenrat	15.09.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einrichtung von Pflegestützpunkten gemäß § 92 c SGB XI in der Stadt Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA: 09.06.2009, TOP 4.4; 18.08.2009 TOP 12
Seniorenrat: 17.06.2009, TOP 3.2; 19.08.2009, TOP 12

Beschlussvorschlag:

- 1. In der Stadt Bielefeld wird ein Pflegestützpunkt in kommunaler Trägerschaft errichtet.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Stützpunktvertrag mit den Pflegekassen zu schließen.**
- 3. Über die Erfahrungen und die notwendigen Weiterentwicklungsbedarfe wird die Verwaltung Mitte des Jahres 2011 berichten**

Begründung:

Rechtlicher Rahmen

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz ist das SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – zum 01. Juli 2008 novelliert worden. Neben der Verbesserung der finanziellen Leistungen hat der Gesetzgeber auch auf die Schwachstellen des Versorgungssystems (z.B. das Nebeneinander von Leistungsträgern, segmentierte Beratungsangebote, fehlende Hilfeplanung) reagiert und entsprechende infrastrukturelle Regelungen aufgenommen. Dies sind einmal der Rechtsanspruch auf individuelle und umfassende Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI, zum anderen sollen von den Pflege- und Krankenkassen Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten eingerichtet werden, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt (§92 c SGB XI). Pflegestützpunkte verfolgen das Ziel, Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen die Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern zu ersparen, die Angebote besser aufeinander abzustimmen und sollen somit passgenaue Hilfen aus einer Hand bieten.

In NRW haben sich die Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen, die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Anfang 2009 auf eine Rahmenvereinbarung verständigt. Die Rahmenvereinbarung ist die verbindliche Grundlage zur Einrichtung von Pflegestützpunkten und legt eine Fülle von Eckdaten fest, die bei der Umsetzung auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen sind. So wird u.a. bestimmt, dass

- Doppel- oder Parallelstrukturen zu vermeiden und bereits bestehende Beratungsangebote

in dem örtlichen Gesamtkonzept zu berücksichtigen sind.

- Pflegestützpunkte ausschließlich als gemeinsame Pflegestützpunkte der Pflege-/ Krankenkassen und der Kommunen eingerichtet werden.
- es in den Jahren 2009 und 2010 eine Start- und Erprobungsphase gibt. (Aufgrund der zögerlichen Umsetzung wird diese vss. bis in das Jahr 2011 ausgedehnt werden).
- in der Start- und Erprobungsphase grundsätzlich drei Pflegestützpunkte je Kreis bzw. kreisfreier Stadt eingerichtet werden sollen. Davon sollen mindestens zwei in räumlicher Anbindung an bestehende Beratungsangebote der Pflegekassen und einer in Anbindung an bestehende kommunale Beratungsangebote eingerichtet werden.
- die regelhafte Personalausstattung in der Start- und Erprobungsphase grundsätzlich aus zwei Vollzeitstellen bestehen soll.
- die Vereinbarungspartner für die jeweils konkrete Einrichtung der Pflegestützpunkte einen Stützpunktvertrag abschließen.
- die Federführung für die Verhandlungen in den Kreisen und kreisfreien Städten der jeweils mitgliederstärksten Pflegekasse obliegt.

Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW im Juni 2009 die Allgemeinverfügung vom 28.04.2009 zur Errichtung von Pflegestützpunkten in NRW erlassen. Hierin wird das gemeinsame Auftreten von Pflege-/ Krankenkassen und Kreis bzw. kreisfreier Stadt als zentrales Element der Pflegestützpunkte dargelegt. Konkret bedeutet dies, dass wenigstens in den Kerngeschäftszeiten eine beiderseitige Personalpräsenz im Umfang von mindestens dreimal wöchentlich drei Stunden sicherzustellen ist. Wenngleich das MAGS NRW die Allgemeinverfügung erlassen hat, besteht dennoch keine Verpflichtung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten.

Die Aufgabe der Pflegestützpunkte besteht insbesondere darin, Ratsuchende wettbewerbsneutral zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pflegekasse sollen Anträge vorbereitet und weitergeleitet werden. Einzelne Leistungsentscheidungen werden nicht im Pflegestützpunkt getroffen sondern obliegen auch weiterhin dem jeweils zuständigen Leistungsträger.

Im Hinblick auf die Finanzierung von Pflegestützpunkten regelt § 92 c Absatz 4 SGB XI, dass jeder Einrichtungsträger seine Personal- und Sachkosten selbst zu tragen hat. Eine Anschubfinanzierung ist in einer Höhe von bis zu 45.000 € pro Pflegestützpunkt vorgesehen und erhöht sich um jeweils 5.000 €, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen nachhaltig in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden.

Die Beantragung der Anschubfinanzierung erfolgt beim Landeszentrum für Pflegeberatung, einer Untergliederung des zuständigen Landesministeriums mit Sitz in Münster. Mit der Bestätigung über die Weiterleitung der Antragsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Akkreditierung als Pflegestützpunkt i.S. der Rahmenvereinbarung verbunden mit dem Recht, die Bezeichnung „Pflegestützpunkt Nordrhein-Westfalen“ unter Einbeziehung des Landeswappens zu führen.

Umsetzung in Bielefeld

Die Verwaltung hat den Seniorenrat und den Fachausschuss im Juni und August 2009 darüber informiert, dass auf Einladung der AOK Westfalen-Lippe als verhandlungsführende Kasse im Mai 2009 die konstituierende Sitzung über die Errichtung von Pflegestützpunkten stattgefunden hat. Von drei Pflegekassen wurde seinerzeit Interesse signalisiert, wobei zwei Standorte in Bielefeld-Mitte und einer an der Peripherie des Stadtbezirkes Bielefeld-Brackwede liegen sollten. Der kommunale Pflegestützpunkt sollte räumlich und organisatorisch an die Pflegeberatung angebunden werden.

Im Verlauf der weiteren drei Verhandlungsrunden hat sich die Sozialverwaltung dafür eingesetzt, unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen und des zu erwartenden Mehrwertes für die Bürgerinnen und Bürger eine flächendeckende und bürgernahe Beratungsstruktur aufzubauen. Im

Ergebnis wurde zunächst ein Modell abgestimmt, dass auf zentrale und dezentrale, miteinander vernetzte Strukturen in insgesamt drei Pflegestützpunkten abstellt. Das gemeinsame Beratungsangebot von Pflegekasse und Kommune sollte dabei in Form einzelner Beratungstage in einem Umfang von 15 Stunden an fünf Tagen stattfinden.

Nachdem eine Voranfrage beim Landeszentrum für Pflegeberatung NRW zu keinem Ergebnis geführt hat, sollten nach Beschlussfassung der zuständigen Gremien auf der Grundlage der erarbeiteten Beratungsstrukturen die Stützpunktverträge erarbeitet werden. In der 2. Juniwoche teilte die AOK Bielefeld/Gütersloh dann mit, dass das Landeszentrum für Pflegeberatung NRW dem gemeinsam erarbeiteten Modell zur Errichtung von Pflegestützpunkten nicht zustimmen und es somit keine Akkreditierung geben werde. Als Begründung wurde angeführt, dass die gemeinsame Personalgestellung in einem Umfang von 27 Wochenstunden zu erfolgen hat und in dem Bielefelder Modell nur 15 Stunden vorgesehen seien. Die Umsetzung dieser Vorgabe würde aus kommunaler Sicht allerdings bedeuten, dass zusätzliche personelle Ressourcen in einem Umfang von 12 Stunden/Woche zzgl. Vor- und Nachbereitungszeiten eingebracht werden müssten ohne dass der gewünschte Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger erkennbar ist.

In einer weiteren Verhandlungsrunde haben sich die Pflegekassen und die Stadt Bielefeld nunmehr dahingehend verständigt, ausgehend vom Machbaren nur noch einen Pflegestützpunkt mit zwei Dependancen in der Fläche einzurichten und zunächst einmal erste Erfahrungen zu sammeln. Die Pflegekassen erklärten sich damit einverstanden, dass die Stadt Bielefeld der Errichtungsträger sein wird.

Der Pflegestützpunkt soll an die Kommunale Pflegeberatung nach § 4 Landespflegegesetz NRW angedockt werden und wird die bisherige erfolgreiche Arbeit sinnvoll ergänzen. Der Stadt Bielefeld entstehen keine zusätzlichen Personalkosten, da ausschließlich bereits vorhandenes Personal eingesetzt wird.

Die gemeinsame Beratung von Pflegekassen und Kommune soll im Neuen Rathaus und in Dependancen in der AOK Geschäftsstelle in Bielefeld-Brackwede und im Bezirksamt Heepen angeboten werden und wird von den Pflegekassen der AOK Bielefeld/Gütersloh, der Barmer GEK und der BKK Gildemeister Seidensticker getragen (s. Anlage). Das flächendeckende Beratungsangebot wird vom Pflegebüro im Sennestadthaus komplettiert. Ausgehend von den Erfahrungen der ersten Monate erfolgt ggf. eine Anpassung der vereinbarten gemeinsamen Beratungszeiten an die Bedarfe der Ratsuchenden.

Die Aufgaben der im Pflegestützpunkt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechen den gesetzlichen Vorgaben: persönliche und telefonische allgemeine Beratung und Information, bedarfsorientierte Analyse des Hilfebedarfs, die Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen sowie die Einleitung erforderlicher Maßnahmen.

Im Bedarfsfall werden Fallkonferenzen mit allen am individuellen Versorgungsgeschehen Beteiligten durchgeführt, um eine bedarfsgerecht funktionierende Versorgung im Einzelfall zu erhalten bzw. herzustellen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Pflegeberatung der Pflegekassen gemäß § 7a SGB XI und den sozialarbeiterischen Hilfen der Stadt Bielefeld im Bereich des SGB XII.

Neben dem Angebot an (gemeinsamer) Beratung werden die Leistungsträger in der Stadt Bielefeld die individuelle Beratung der Bürger durch eine intensive interne Vernetzung der Fachkompetenzen einerseits und den Aufbau von Kooperationsstrukturen andererseits sicherstellen.

Für die Arbeit im Pflegestützpunkt sind grundlegende Kenntnisse der Mitarbeitenden im Bereich der Pflege und der rechtlichen Grundlagen (allgemeines Sozialrecht, besondere pflegerelevante Rechtsfelder) notwendig. Des Weiteren sollten die Mitarbeitenden umfassend über die aktuelle Pflegeinfrastruktur und pflegeergänzende Hilfen und Dienste in Bielefeld informiert sein und über Grundkenntnisse des Fallmanagements verfügen.

Als zentrale Anlaufstelle bündelt der Pflegestützpunkt Informationen zu Angeboten und Leistungen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen und trägt durch die Kooperation mit vielen Akteuren dazu bei, Angebote und Leistungen sinnvoll zu kombinieren und sie

bedarfsorientiert miteinander zu vernetzen. Im Kern geht es darum, eine integrierte Versorgungsstruktur zu schaffen, Versorgungslücken aufzuzeigen und nach Möglichkeit abzubauen. Die Koordinierung und Vernetzung der vorpflegerischen, pflegeergänzenden und pflegerischen Angebote erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der für Alten- und Pflegeplanung zuständigen Stelle bei der Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen – Sozialamt sowie der Kommunalen Pflegekonferenz.

In der Start- und Erprobungsphase wird sich der Pflegestützpunkt um den Ausbau der Zusammenarbeit mit institutionellen Partnern wie z.B. der Wohnberatung der Stadt Bielefeld oder dem Demenzservice-Zentrum OWL bemühen.

Mit der Onlinedatenbank der Stadt Bielefeld (www.bielefeld-pflegeberatung.de) ist eine wichtige Grundlage für eine wohnortnahe und stadtteilorientierte Beratung gegeben. Die Pflege der Webseite erfolgt durch das Amt für soziale Leistungen der Stadt Bielefeld – Sozialamt. Das System gibt Informationen rund um die Themen Pflege, Wohnen im Alter, Vorsorge, Finanzierung und anderen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ‚Alter werden. Mittels differenzierter Suchfunktionen z.B. nach Stadtbezirken, nach Leistungsarten /-merkmalen oder nach freien Plätzen kann die erforderliche Hilfe passgenau organisiert werden.

Damit Pflegebedürftige und ihre Angehörigen den Pflegestützpunkt als die für ihre Lebenssituation kompetente und richtige Anlaufstelle wahrnehmen können, kommt der Öffentlichkeitsarbeit eine große Bedeutung zu. Gerade das frühzeitige Erreichen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen eröffnet die Chance, Versorgungspfade nicht nur einseitig zu beschreiten sondern vielschichtig zu gestalten.

Perspektiven

Auf Grundlage der mit den Pflegekassen vereinbarten Eckpunkte gilt es nunmehr, einen Pflegestützpunktvertrag zu erarbeiten und abzustimmen. Es wird angestrebt, diesen zeitnah an das Landeszentrum für Pflegeberatung zu übermitteln mit der Bitte um Akkreditierung.

Pflegestützpunkte stellen ein neues Informations- und Beratungsarrangement im Handlungsfeld Pflege dar, das im Zusammenwirken unterschiedlicher Kosten- und Leistungsträger nunmehr mit Leben zu füllen sein wird. Das Pflegestützpunkt-Konzept ordnet sich in die von der Sozialverwaltung verfolgten Ansätze einer sozialräumlichen Orientierung und aufsuchenden Arbeit ein, damit frühzeitig und präventiv Hilfe- und Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe eröffnet werden können. Mit der neuen Qualität der Zusammenarbeit zwischen Pflegekassen und Kommune lassen sich Hilfesettings im Einzelfall passgenau entwickeln und können zeitnah die im Einzelfall erforderlichen Leistungsabsprachen getroffen werden.

Ungeachtet der unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen muss es das gemeinsame Ziel von Pflegekassen und Kommunen sein, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen schneller und abgestimmter zu beraten, unnötige Wege zu vermeiden und Entscheidungswege zu verkürzen. Hiervon profitieren Ratsuchende, Leistungserbringer und Kostenträger gleichermaßen. Des Weiteren kann die engere Zusammenarbeit zu einer strukturellen Verbesserung des pflegerischen und pflegeergänzenden Angebotes in Bielefeld beitragen.

Beigeordneter

Kähler

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.